



Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Öffentlich bekanntgegeben

in Rundfunk, Presse und
Internet unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Telefon +49 (0)821 324-4800
Telefax +49 (0)821 324 4805
umweltreferat@augzburg.de
augzburg.de

26.11.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8.BayIfSMV)
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg aufgrund eines andauernden hohen Inzidenzwertes**

Anlagen: Lagepläne 1 bis 13

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Vorschriften der 8. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
2. Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

Private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind auf den eigenen Hausstand und einen weiteren Hausstand, jedoch in jedem Fall auf höchstens fünf Personen zu beschränken. Dazugehörende Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

3. Abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 2 der 8. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung gilt für Betriebe des Groß- und Einzelhandels folgendes:

1/22

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

- 3.1. In Einrichtungen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m² darf die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher sein als ein Kunde je 10 m².
- 3.2. In Einrichtungen mit einer Verkaufsfläche ab 801 m² insgesamt darf auf einer Fläche von 800 m² höchstens ein Kunde je 10 m² und auf der 800 m² übersteigenden Fläche höchstens ein Kunde je 20 m² sein.
- 3.3. Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtfläche anzusetzen.
- 3.4. Durch ein abgestimmtes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu unnötigen Schlangenbildungen kommt.
4. Mit Ausnahme von Wochenmärkten, auf denen Lebensmittel angeboten werden, sind andere Märkte zum Warenverkauf, insbesondere Kunst- und Handwerkermärkte, Töpfermärkte und Flohmärkte untersagt. Dies gilt sowohl für Märkte unter freiem Himmel als auch für Märkte in geschlossenen bzw. überdachten Räumen.
5. Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelspender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
6. In Arbeits- und Betriebsstätten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.
7. Schulkinder müssen auf dem gesamten Gelände von Kindertages- und Tagespflegeeinrichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
8. Mit Ausnahme der Grundschulen sowie der Jahrgangsstufen 5 und 6 an den Mittel- und Förderschulen muss in den übrigen Schulen und Jahrgangsstufen ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Klassen zu teilen und die Gruppen im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht zu unterrichten.
9. Für den Besuch von Schulen und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gilt bei Erkältungs- und respiratorischen Symptomen Folgendes:
 - 9.1 Kinder mit milden Krankheitssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) dürfen die Schule bzw. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit Zustimmung der jeweiligen Einrichtungsleitung besuchen.
 - 9.2 Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Schule bzw. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nicht besuchen. Die Wiedermöglichkeit zum Besuch der Schule bzw. Einrichtung der Kindertagesbetreuung ist erst wieder möglich, sofern die Kinder bei gutem Allgemeinzustand mindestens 48 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.

2/22

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr
Do 13:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

10. Organisierte Spielgruppen für Kinder sind nur mit bis zu fünf Kindern zulässig.
11. Die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung mit den zugehörigen Prüfungen, staatlich anerkannte Integrationskurse sowie Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig. Bei Präsenzunterricht muss zwischen den Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten werden.
12. Untersagt ist, in Präsenz durchzuführen
- Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz,
 - außerschulische Bildungsangebote (Bildungsangebote, die nicht unter Ziffer 11 fallen, und außerhalb von Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG),
 - Unterricht an Musikschulen sowie Musikunterricht außerhalb von Schulen,
 - theoretischen und praktischen Unterricht, Nachschulungen sowie Eignungsseminare in Fahrschulen und
 - Veranstaltungen an staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen.

Von der Untersagung ausgenommen sind

- Fortbildungen zur Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegewesens,
- betrieblich erforderliche Einweisungen,
- Labortätigkeiten, Praktika sowie praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte an Hochschulen und Universitäten
- Förderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung,
- Familienstützpunkte und Jugendzentren. Von deren Betreibern ist ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, in dem insbesondere sicherzustellen ist, dass die Zahl der gleichzeitig in der Einrichtung anwesenden Besucherinnen und Besucher nicht höher ist als ein Besucher pro 10 m² Aufenthaltsfläche und die Nachverfolgbarkeit von Kontakten gewährleistet ist. Auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde ist das Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen.

§ 17 der 8. BayIfSMV (Abnahme von Prüfungen) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Für die theoretische und die praktische Fahrprüfung gelten die Regelungen in § 20 Abs. 3 der 8. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung.

13. Bibliotheken mit Ausnahme der Hochschulbibliotheken und Archive sind geschlossen.
14. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt in folgenden öffentlichen Bereichen:
- Bereich Innenstadt im Umgriff Fuggerstraße, Grottenau, Leonhardsberg, Oberer Graben, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Milchberg, Maximilianstraße, Hallstraße, Königsplatz mit Bahnhofstraße, Viktoriastraße und Bahnhofsvorplatz (Anlage 1)
 - Augsburger Straße, Pferseer Straße (Anlage 2)
 - Friedberger Straße, Hochzoller Straße (Anlage 3)
 - Bismarckstraße (Anlage 4)
 - Bürgermeister-Aurnhammer-Straße (Anlage 5)
 - Neuburger Straße/Blücherstraße (Anlage 6)

3/22

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr
Do 13:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

- Ulmer Straße (Anlage 7)
- Helmut-Haller-Platz (Anlage 8)
- Oberbürgermeister-Dreifuß-Straße (Anlage 9)
- Beidseitig der Wertach zwischen der B-17 Brücke und der Localbahnbrücke auf Höhe Luitpoldstraße bzw. Gabelberger Straße (Anlage 10)
- Kuhsee und Hochablass (Anlage 11)
- Hoher Weg bis Dom (Anlage 12)
- Leonhardsberg bis Jakober-Tor-Platz (Anlage 13)
- auf allen öffentlichen Spielplätzen
- vor Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf den zu ihnen gehörenden Parkplätzen

Der Bereich, in dem die Maskenpflicht gilt, ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 13, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

15. Die Abgabe von offenen alkoholischen Getränken (z.B. Glühwein in Tassen, Sekt im Glas) durch Gastronomiebetriebe, Tankstellen, sonstige Verkaufs- und Abgabestellen sowie Lieferdienste und der Konsum dieser Getränke ist gantztägig in den in Ziffer 14 genannten öffentlichen Bereichen untersagt.

Im übrigen Stadtgebiet gilt weiterhin das Alkoholabgabeverbot nach § 24 Abs. 2 der 8. BayIfSMV und das Alkoholkonsumverbot nach § 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV in Verbindung mit Ziffer 16 der Allgemeinverfügung.

16. Das in § 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gilt
- auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen,
 - in städtischen Grünanlagen und
 - in den Wäldern.

17. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Augsburg
- vom 01.11.2020 („Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg aufgrund steigender Fallzahlen auf Grundlage der 8. BayIfSMV“) und
 - vom 06.11.2020 („Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg aufgrund steigender Fallzahlen auf Grundlage der 8. BayIfSMV – Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung“)
- werden mit Wirkung zum 27.11.2020, 24:00 Uhr widerrufen.

18. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 27.11.2020 ab 11:30 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung ist mit Ausnahme der Ziffer 15, die ab dem 27.11.2020, 18:00 Uhr wirksam ist, ab dem 28.11.2020, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 30.11.2020, 24:00 Uhr.

4/22

Servicezeiten:
 Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
 Do 13:00–17:00 Uhr
 Fr 08:00–12:00 Uhr
 Individuelle Servicezeiten
 nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
 Linie 1 + 2
 Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
 Stadtparkasse Augsburg
 IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
 BIC: AUGSDE77XXX

19. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 17 wird angeordnet.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

I. Infektionsgeschehen

In der Stadt Augsburg wurde der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in den vergangenen sieben Tagen am 17.10.2020 erstmals überschritten. Seitdem steigt der Inzidenzwert weiter an. Am 26.10.2020 ist der Wert über 200 gestiegen und am 31.10.2020 wurde mit einem Inzidenzwert von 319,80 erstmals die 300-Marke überschritten. Die bisher höchste Inzidenz in Augsburg betrug am 06.11.2020 den Wert 379,66. Seit 16.11.2020 stagniert die 7-Tage-Inzidenz zwischen ca. 270 und ca. 300. Die Stadt Augsburg liegt damit deutlich über dem bundesweiten Schwellenwert von 50/100.000 für Corona-Hotspot-Region bzw. dem Wert von 100/100.000, dem sogenannten dunkelroten Bereich der bayerischen Corona-Ampel und nimmt bundesweit und landesweit einen vorderen Platz ein.

Für Bayern liegt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am 25.11.2020 nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts bei 173,5 (Angabe des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - LGL: 181,84). Der Inzidenzwert der Stadt Augsburg liegt mit 255,6 (LGL: 295,70) deutlich darüber.

Bei ca. 75 % der Neuinfektionen in Augsburg ist die Infektionsquelle unbekannt. Aufgrund dieser diffusen Infektionslage wird mit einer weiterhin hohen Neuinfektionszahl in Augsburg gerechnet. Das Ansteckungsrisiko in Augsburg ist hoch: Das Gesundheitsamt schätzt, dass jede 40. bis 80. Person Corona-positiv ist. Wegen der hohen Dunkelziffer sei es umso wichtiger, Kontakte zu reduzieren und Infektionsketten zu unterbrechen.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seit Beginn der zweiten Welle stieg die Anzahl der an oder mit einer Coronavirus-Infektion Verstorbenen von 17 auf nunmehr 61 (Stand: 25.11.2020).

Das Universitätsklinikum Augsburg (UKA) teilte der Stadt Augsburg am 26.10.2020 mit, dass die jetzige Pandemiewelle das Klinikum mit größerer Wucht erfasse, als das im

5/22

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr
Do 13:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Frühjahr der Fall gewesen sei. Während im Frühjahr der Höhepunkt der zu behandelnden Covid-19-Patienten 43 Patienten inklusive Intensivpatienten waren, versorgt es aktuell 150 Covid-positive Patienten stationär, davon 30 Patienten intensivpflichtig. Wegen der Zuständigkeit des UKA als Maximalversorger auch für Patienten mit schweren Krankheitsverläufen und Krankheitsbildern in der Region, muss auch zugleich deren Versorgung sichergestellt werden. Das UKA sieht daher die Grenze bei der Versorgung von ca. 150 bis 180 Covid-19-Patienten. Momentan kann das UKA nur durch das kontinuierliche Verlegen von Patientinnen und Patienten in andere, zum Teil auch weiter entfernte Krankenhäuser seinen Betrieb aufrechterhalten.

Nach Angaben der Hilfsorganisationen sind die Kapazitäten beim Krankentransport von Covid-19-Patienten ausgeschöpft. Es kommt immer häufiger zu Verzögerungen und langen Wartezeiten.

Auch die bayernweit ansteigenden Patientenzahlen bergen die Gefahr, das bayerische Gesundheitssystem zu überlasten.

Auf SARS-CoV-2 positiv getestete Patienten sowie entsprechende Verdachtsfälle werden auf speziell ausgestatteten Stationen mit Isolationszimmern bzw. auf Intensivstationen behandelt. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen wurde bereits die zweite Eskalationsstufe des Pandemieplanes bzw. ein Stufenplan zur Umorganisation umgesetzt. So wurden zusätzlich zur infektiologischen Station in der III. Medizinischen Klinik zwei COVID-19-Normalstationen in Betrieb genommen und eine zweite COVID-19-Intensivstation eingerichtet. Auch Notaufnahme, Labor und Diagnostik wurden der dynamischen Entwicklung entsprechend angepasst. Seit Mitte November wird das Klinikpersonal durch Kräfte der Bundeswehr unterstützt.

Im Ergebnis ist die Lage im UKA angespannt und spitzt sich weiter zu.

Seit 02.11.2020 ist die 8. BayIfSMV mit dem Lockdown light in Kraft. Ergänzend hierzu erließ die Stadt Augsburg am 01.11.2020 sowie am 06.11.2020 Allgemeinverfügungen mit weiteren Schutzmaßnahmen.

II. Einzelhandel, Märkte zum Warenverkauf

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 8. BayIfSMV bemisst sich beim Groß- und Einzelhandel die Anzahl der zulässigen Kunden an 10 m² pro Kunde. Es ist festzustellen, dass beispielsweise in Supermärkten der Mindestabstand auf Grund der Anzahl der anwesenden Kundinnen und Kunden nicht konsequent eingehalten wird.

Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, insbesondere Kunst- und Handwerkermärkte, Töpfermärkte und Flohmärkte, sind nach § 12 Abs. 4 der 8. BayIfSMV unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Diesen Märkten ist gemeinsam, dass die Händler während der Markttag an ihren mobilen Ständen die Waren verkaufen.

Ein Wochenmarkt findet regelmäßig statt, auf ihm werden vorwiegend frische Nahrungsmittel angeboten.

Bei anderen Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel handelt es sich insbesondere um Kunst- und Handwerkermärkte, Töpfermärkte und Flohmärkte (im Folgenden: Märkte).

6/22

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Märkte stellen Anziehungspunkte dar, bei denen mehrere Menschen zusammenkommen. Während bei Kundinnen und Kunden im Einzelhandel sowie auf einem Wochenmarkt zu meist ein bestimmter Kaufwunsch besteht, sind bei Märkten eher Gelegenheitskäuferinnen und -käufer sowie insbesondere bei Flohmärkten „Schnäppchenjäger“ unterwegs. Die Verweildauer an den Ständen ist damit länger, zumal verschiedentlich auch gefeilscht wird. Im Vergleich zum Einzelhandel ist der Besucherstrom nicht geregelt. Für eine Höchstbesucherzahl wäre bei Märkten unter freiem Himmel eine Abzäunung erforderlich, dies ist jedoch mit zusätzlichem Aufwand für den Veranstalter verbunden. Die Erfahrung zeigt, dass es den Veranstaltern der Märkte nicht gelang, die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen nachhaltig durchzusetzen. Darauf wies die Ordnungsbehörde hin. Die Stadt erreichte auch entsprechende Beschwerden von mehreren Bürgerinnen und Bürgern über die nicht Corona konformen Verhältnisse bei Flohmärkten.

Die Bayerische Staatsregierung legte am 26.11.2020 fest, dass künftig bei Groß- und Einzelhandelsbetrieben eine differenziertere Regelung für die Ermittlung der Anzahl der zulässigen Kunden gilt. Diese wurde in der Allgemeinverfügung aufgenommen.

III. Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege erließen den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) vom 06.11.2020 (letzte Änderung: 13.11.2020).

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erstellte den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten (Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung und HPT vom 11. November 2020).

Bei diesen Rahmenplänen handelt es sich um Verwaltungsvorschriften, die die Verwaltung bei der Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens zu berücksichtigen hat.

In § 18 (Schulen) der 8. BayIfSMV ist die Maskenpflicht geregelt, nicht hingegen der Mindestabstand zwischen Schülerinnen und Schülern, der Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht und das Vorgehen bei Erkrankung der Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler. Letzteres fehlt auch in § 19 der 8. BayIfSMV für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Am 04.11.2020 entschied das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Rahmen eines sog. „Schulgipfel“, dass u.a. das Stufenmodell des Rahmenhygieneplans Schule außer Kraft zu setzen sei und künftig die örtlichen Gesundheitsbehörden im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden darüber zu entscheiden haben, welche Art von Unterricht angeboten wird.

Die Bayerische Staatsregierung bringt klar zum Ausdruck, dass Schulen und Kitas möglichst offen zu halten sind. Dies war und ist auch weiterhin die einvernehmliche Übereinkunft der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Bundesländer sowie das oberste Ziel der Kultusministerkonferenz.

7/22

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Mit Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 06.11.2020 wurde der Wechselbetrieb zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ab dem 09.11.2020 für alle Schularten mit Ausnahme der Grund-, Mittel- und Förderschulen Pflicht, sofern es nicht möglich ist, einen Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen einzuhalten. Im Vorfeld fanden dazu intensive Gespräche zwischen den staatlichen Schulaufsichtsbehörden und der Gesundheitsverwaltung statt.

Unter Berücksichtigung des derzeit weiterhin hohen Inzidenzwertes soll diese Pflicht nun auch ab der 7. Jahrgangsstufe an Mittel- und Förderschulen eingeführt werden.

Die Ausnahme für die Grundschulen sowie die 5. und 6. Jahrgangsstufen der Mittel- und Förderschulen wurde explizit von Seiten der Staatlichen Schulaufsicht in enger Kooperation mit den Schulleitungen angeregt, da andernfalls das Risiko besteht, eine Vielzahl dieser Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht nicht mehr zu erreichen. Insbesondere in der Grundschule stößt eine adäquate Teilnahme am Distanzunterricht in der Praxis oftmals an Grenzen. Die Schülerinnen und Schüler der übrigen weiterführenden Schulen haben im Vergleich zur Mittelschule und zur Förderschule weniger Schwierigkeiten, den Unterrichtsinhalten auch beim Distanzunterricht zu folgen. An den Mittel- und Förderschulen ist zudem ein höherer Anteil bildungsferner Schülerinnen und Schüler vertreten, die einer engmaschigen Unterrichtung idealerweise in Präsenzform bedürfen. Gerade diese Schülerinnen und Schüler benötigen Struktur im Tagesablauf, starke pädagogische Präsenz sowie eine kontinuierliche Chance auf Bildung und auf „Lernen“. Dies gilt insbesondere für die unteren Jahrgangsstufen 5 und 6. Ferner würde die einzurichtende Notbetreuung in diesen Schularten dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Klassen und Jahrgangsstufen gemeinsam notbetreut werden müssten, was die Intention des Wechsels zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ad absurdum führen würde. Ein Verbleib im Klassenverbund unter Verzicht auf den Wechsel in den Distanzunterricht bis einschließlich der Jahrgangsstufe 6 erscheint die infektionsschutzrechtlich sicherere Variante.

Die Anordnung eines Mindestabstands von 1,5 m ab Jahrgangsstufe 7 in den Mittel- und Förderschulen wird in Anbetracht des weiterhin konstant hohen Infektionsgeschehens in Augsburg dennoch erforderlich. Die Altersgruppen ab Jahrgangsstufe 7 können dem Distanzunterricht erfahrungsgemäß besser als die jüngeren Altersgruppen folgen, ohne den Bildungserfolg wesentlich zu gefährden. In der aktuellen Fassung des staatlichen Rahmenhygieneplans Schule (Stand: 13.11.2020) wird explizit die Möglichkeit eröffnet, bei der Anordnung der Einführung des Mindestabstands von 1,5 m eine Differenzierung nach Alters- bzw. Jahrgangsstufen vorzunehmen. Da Kinder im Alter bis 10 bzw. 12 Jahren laut wissenschaftlichen Studien eine deutlich geringere Rolle im Infektionsgeschehen spielen, ist gemäß Rahmenhygieneplan insbesondere zu prüfen, ob beispielsweise Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 von der Anordnung der Einführung des Mindestabstands von 1,5 m ausgenommen werden können.

Im Übrigen ist bisher ein im Vergleich relativ niedriges Infektionsgeschehen in diesen Schularten festzustellen. Ein Verbleib der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Grund-, Mittel- und Förderschulen im Präsenzunterricht erscheint daher und mit Blick auf den nicht unerheblich gefährdeten Bildungserfolg im Rahmen eines Wechselunterrichts für diese jüngeren Altersgruppen gerechtfertigt.

8/22

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Zudem haben die Erfahrungen des bisherigen Schuljahres 2020/2021 gezeigt, dass die Schülerinnen und Schüler sich im beaufsichtigten Umfeld Schule konsequent an die maßgeblichen AHA-L-Regeln halten. Im unbeaufsichtigten privaten bzw. öffentlichen Raum werden diese oftmals missachtet/ignoriert. Insofern können der regelmäßige Schulbesuch bzw. der Präsenzunterricht in gewisser Weise sogar eine hinsichtlich des so wichtigen Infektionsschutzes erzieherische Wirkung entfalten.

Für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, zu denen auch die Heilpädagogischen Tagesstätten und die Mini-Maxi-Clubs zählen, gilt ebenfalls, dass hier bisher ein relativ niedriges Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist. Zudem gilt es, den in der Regel berufstätigen Erziehungsberechtigten ein gesichertes und verlässliches Betreuungsverhältnis anzubieten, gerade da auch im Zuge der staatlicherseits verschärften Schutzmaßnahmen der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ein weitgehend reguläres Wirtschafts- und Erwerbsleben weiterhin ermöglicht werden soll. Der Wechsel in einen Notbetreuungsbetrieb bei erheblich reduzierten Gruppengrößen in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung würde diesen Umständen nicht Rechnung tragen.

Auch hinsichtlich des Risikos der Kindswohlgefährdung besteht ein hohes öffentliches Interesse, die Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung möglichst lange und uneingeschränkt geöffnet zu halten. Die Erfahrungen der Phase der Komplettschließung im vergangenen Schul- bzw. Kindergartenjahr haben gezeigt, dass es zu einem signifikanten Anstieg an kindswohlgefährdeten Taten im privaten Umfeld kommen kann, sofern die Kinder keinem geregelten Schul- bzw. Kita-Alltag mehr nachgehen können.

Die 8. BayIfSMV enthält keine Regelung für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Horten. Sie ergibt sich aus dem Rahmenhygieneplan für die Kindertageseinrichtungen. Mit der expliziten Regelung in der Allgemeinverfügung wird ein Gleichklang für Schulkinder im Bereich der Schulen und der Kindertagesbetreuung bzw. in der Tagespflege hergestellt. Dies ist insbesondere erforderlich, um die Betreuungsstruktur weiterhin zur Verfügung stellen zu können. Sie dient dem Schutz der Kinder untereinander und dem Schutz der Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen. Gerade im Hort, in dem überwiegend Grundschulkinder betreut werden, kann nicht verlässlich und durchgängig vom Einhalten eines Mindestabstandes ausgegangen werden.

Das Infektionsrisiko beim Kontakt unter Kindern in organisierten Spielgruppen ist grundsätzlich vergleichbar mit dem Geschehen in Kindertagesbetreuungseinrichtungen. Spielgruppen sind in vielen Fällen wichtige Bausteine in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Familien mit kleinen Kindern. Die Betreuung in den Spielgruppen hat zusätzlich eine präventive, kinderschutzrelevante Funktion. Deshalb wird eine Durchführung von Spielgruppen in Gruppengrößen bis zu 5 Kindern, weiterhin ermöglicht.

IV. Präsenzveranstaltungen

§ 20 der 8. BayIfSMV regelt, unter welchen Voraussetzungen außerschulische Bildungsangebote (Abs. 1), der Unterricht an Musikschulen (Abs. 2) und an Fahrschulen (Abs. 3) zulässig ist. § 21 der 8. BayIfSMV betrifft die Präsenzveranstaltungen an Hochschulen.

9/22

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltes: elle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Bezüglich des Begriffs „Hochschule“ wird auf das Bayerische Hochschulgesetz zurückgegriffen, nach dessen Art. 1 Abs. 2 hierunter staatliche Hochschulen und nichtstaatliche Hochschulen (Art. 1 Abs. 3 BayHSchG) fallen.

Präsenzveranstaltungen bewirken ein Zusammenkommen von mehreren Personen. Die genannten Regelungen verweisen zwar auf die Einhaltung von Maßnahmen zum Infektionsschutz. Jedoch ist auch zu berücksichtigen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Präsenzveranstaltungen auf dem Weg zu diesen Infektionsmöglichkeiten ausgesetzt sind. Vor dem Hintergrund, dass sich der Inzidenzwert im Stadtgebiet Augsburg auf einem andauernden hohen Niveau befindet, ist das Ziel, Zusammenkünfte von Menschen weitestgehend einzuschränken. Mit Ausnahme des praktischen Fahrschulunterrichts können viele Veranstaltungen auch online durchgeführt werden.

Von der Untersagung ausgenommen sind insbesondere Bildungsangebote zur Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegewesens, da in diesen Bereichen gerade zu Zeiten der Pandemie mit Personalengpässen eine jederzeitige Schulung des Personals möglich sein muss. Ferner sind Förderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung ausgenommen, da Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung oftmals die einzige Möglichkeit für den betroffenen Personenkreis sind, einen geregelten und sinnhaften Alltag zu erfahren. Die Werk- und Förderstätten im Stadtgebiet sind sich des Spannungsfeldes zum Infektionsschutz bewusst und haben Konzepte entwickelt, die ein höchst mögliches Schutzniveau entfalten.

Familienstützpunkte sind von der Untersagung ausgenommen, weil sie gerade in der Corona-Pandemie wichtige Kontakt- und Anlaufstellen darstellen, die konkrete Angebote der Eltern- und Familienbildung in einer Kommune vorhalten und mit anderen sozialen Einrichtungen vernetzt sind. Die Bildungsarbeit findet regelmäßig in Kleingruppen und außerhalb formaler Strukturen statt.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendhäusern hat, neben dem Aspekt der außerschulischen Jugendbildung, einen gewichtigen Schwerpunkt auf dem Kinder- und Jugendschutz und ist daher von der Untersagung ausgenommen. Im Kontext der urbanen Konfliktprävention in Zeiten der Corona-Pandemie ist die Arbeit der Jugendhäuser zur Konfliktprävention und als Anlaufstelle in Not-Situationen von hoher Bedeutung. Jugendzentren ermöglichen den Jugendlichen eine sinnvolle, pädagogisch betreute und tagesstrukturierende Freizeitgestaltung, die im Gegensatz zu Treffpunkten im öffentlichen Raum die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregelungen fördert und eine Nachverfolgbarkeit von Kontakten ermöglicht. Im Gegensatz zu schulischen Einrichtungen besteht hier weder die Problematik der Ansammlung einer großen Anzahl von Kindern und Jugendlichen noch der gleichzeitigen Anfahrt großer Gruppen in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Die Betreiber haben durch Schutz- und Hygienekonzepte sicherzustellen, dass die Anzahl der gleichzeitig in den Familienstützpunkten und Jugendzentren anwesenden Besucher auf ein geringes Maß beschränkt wird.

Ausgenommen sind ferner die Abnahme von Prüfungen.

10/22

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

V. Bereiche Maskenpflicht

Besonders die Bereiche Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße und Viktoriastraße werden von zahlreichen Pendlern wie Berufstätigen, Schülern und Auszubildenden durchquert.

Der Königsplatz bildet mit seinem Umsteigedreieck einen zentralen Verkehrsknotenpunkt in Augsburg und dient vielen Augsburgern als Treffpunkt.

Der Umgriff der Augsburger Fußgängerzone bietet insbesondere mit seinen vielen Geschäften zahlreiche Anziehungspunkte für Besucher aus Stadt und Umland. Der Stadtmarkt ist ebenfalls ein attraktiver Anziehungspunkt und lädt zum Einkaufen und Verweilen ein. Auch das breite Angebot von Speisen und Getränken zum Mitnehmen zieht Kunden an.

Die Maximilianstraße mit ihren Nebenstraßen ist aus denselben Gründen seit Jahren ein attraktiver Anziehungspunkt insbesondere für junge Menschen aus der Stadt und dem Umland, die sich gerade in den Abendstunden hier zahlreich treffen.

Die Altstadt ist ein attraktiver Anziehungspunkt. Ferner nutzen viele das Parkhaus an der City-Galerie und gehen von dort zu Fuß Richtung Maximilianstraße/Rathausplatz. Gerade in den teilweise sehr engen Gassen ist oft die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m schwierig. Der Platz vor der City-Galerie, Willy-Brandt-Platz ist ebenfalls stark frequentiert. Auch bei den übrigen genannten Straßen und Plätzen trifft es zu, dass insbesondere infolge der dortigen Geschäfte und Betriebe ein erhöhtes Aufkommen von Passanten festzustellen ist.

Die Wege beidseitig der Wertach zwischen der B-17 Brücke über die Wertach und der Localbahnbrücke sowie im Gebiet des Kuhsees mit Hochablass werden von zahlreichen Menschen zur Naherholung genutzt. Insbesondere an Wochenenden herrscht dort ein hohes Personenaufkommen, das mit dem auf stark frequentierten Straßen und Plätzen in der Innenstadt vergleichbar ist. Vor allem auf dem Hochablass ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht immer möglich.

Spielplätze sind beliebte Anlaufpunkte mit zum Teil hoher Anzahl an Benutzern mit der Folge, dass sich der Mindestabstand dort nicht immer einhalten lässt.

Die erwähnten Bereiche waren bereits Gegenstand von städtischen Allgemeinverfügungen.

Die Bayerische Staatsregierung legte am 26.11.2020 fest, die Maskenpflicht zukünftig auch auf den Bereich vor Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf deren Parkplätzen auszudehnen. Diese Regelung soll in Augsburg früher in Kraft treten.

VI. Abgabeverbot von offenen alkoholischen Getränken und Konsumverbot

Nach § 13 Abs. 2 der 8. BaylFSMV ist die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zulässig. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist nach § 24 Abs. 2 der 8. BaylFSMV in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt. Diese geltenden Regelungen stellen sich als nicht ausreichend heraus, um eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens in Augsburg auszuschließen. Insbesondere im Bereich des Stadtmarkts, des Rathausplatzes, der Ulmer Straße sowie diverser weiterer Örtlichkeiten war in letzter Zeit eine starke Ansammlung von Personen und Personengruppen zu beobachten, die offene alkoholische Getränke konsumierten, welche durch die dort ansässigen Gastronomiebetriebe und Verkaufsstellen abgegeben wurden.

11/22

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr
Do 13:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltes:elle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Durch die enthemmende Wirkung des Alkoholkonsums sowie das Zusammenstehen von Personen in großer Zahl und die dadurch entstehende räumliche Enge werden die für eine Vermeidung der Weiterverbreitung des Infektionsgeschehens notwendigen Mindestabstände nicht eingehalten und damit die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 deutlich erhöht. Um ein Ausweichgeschehen bzw. einen Verdrängungseffekt zu vermeiden, gilt das Abgabeverbot von offenen alkoholischen Getränken und das Konsumverbot in allen stark frequentierten öffentlichen Bereichen. Insofern erfolgt hier ein Verweis auf Ziffer 14.

Der Verkauf geschlossener alkoholischer Getränke (z.B. in Flaschen) zur Mitnahme ist von Ziffer 15 dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst und bleibt weiterhin gestattet.

VII. Bereiche Alkoholkonsumverbot

Alkoholkonsum führt auf Grund seiner enthemmenden Wirkung dazu, dass der erforderliche Mindestabstand nicht mehr eingehalten wird und damit die Möglichkeit einer Infektion besteht. Im Vergleich zur Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 unterscheidet sich die vorliegende Allgemeinverfügung nicht hinsichtlich der räumlichen Geltung.

B. Rechtliche Begründung:

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 24 Abs. 3, § 25 Satz 2 der 8. Bayl fSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in den Ziffern 2 bis 16 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 24 Abs. 3, § 25 Satz 2 der 8. Bayl fSMV.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die nach § 28 a Abs. 1 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27).

Zu den in § 28 a Abs. 1 IfSG genannten Schutzmaßnahmen gehören insbesondere

- die Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum (Nr.1),
- die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) (Nr.2),

12/22

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr
Do 13:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

- Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum (Nr. 3),
- Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr (Nr. 4),
- umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Nr. 9),
- Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel (Nr. 14) und
- Schließung von Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs (Nr. 16).

Nach § 28 a Abs. 3 Satz 1 sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 Absatz 1 Satz 1 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe der Sätze 4 bis 12 ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind (§ 28 a Abs. 3 Satz 2 IfSG). Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (§ 28 a Abs. 3 Satz 4 IfSG). Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28 a Abs. 3 Satz 5 IfSG). Die in den Landkreisen, Bezirken oder kreisfreien Städten auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach diesem Absatz jeweils maßgeblichen Schwellenwertes durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://corona.rki.de> im Internet veröffentlicht (§ 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG).

§ 28 a Abs. 6 IfSG besagt, dass Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 auch kumulativ angeordnet werden können, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist (Satz 1). Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist (Satz 2). Einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht zwingend erforderlich ist (Satz 3).

2. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 8. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 (Maskenpflicht) und § 24 Abs. 3 (Alkoholkonsumverbot) eröffnen für die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ein Auswahlermessen bei der Festlegung der stark

13/22

Servicezeiten:
 Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
 Do 13:00–17:00 Uhr
 Fr 08:00–12:00 Uhr
 Individuelle Servicezeiten
 nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
 Linie 1 + 2
 Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
 Stadtparkasse Augsburg
 IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
 BIC: AUGSDE77XXX

frequentierte öffentlichen Plätze, auf denen nach der Verordnung die Maskenpflicht und das Alkoholkonsumverbot gelten.

Nach § 25 Satz 2 der 8. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Soweit nicht anders angegeben, erfolgen die Anordnungen auf der Grundlage dieser Vorschrift.

3. Der Erlass der Anordnungen steht im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen um solche mit Dauerwirkung handelt. Gerade diese Dauerwirkung erfordert vorliegend eine Prognoseentscheidung, die die Annahme rechtfertigt, dass die Anordnungen während der gesamten Geltungsdauer verhältnismäßig sein werden.

Die in der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind bezogen auf den Zweck der Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig.

a. Zweck der Anordnungen

Mit den in der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen und Festlegungen wird bezweckt, die Möglichkeit weiterer Infektionen und damit einen Anstieg des Inzidenzwertes bzw. dessen Fortbestehen auf hohem Niveau zu verhindern. Zugleich soll einer weiteren Überlastung der Kliniken insbesondere in Augsburg entgegengesteuert sowie ein funktionierendes Gesundheitssystem in Augsburg und Umgebung gewährleistet werden. Eine Überlastung der Kliniken ist mit dem Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2 verbunden.

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg ist diffus. Der Anteil der Neuinfektionen mit unbekannter Quelle liegt aktuell bei ca. 75 %. Das Gesundheitsamt schätzt, dass jede 40. bis 80. Person Corona-positiv ist.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist auch, einen Lock-Down, wie er im Frühjahr dieses Jahres notwendig war, zu verhindern.

b. Geeignetheit der Anordnungen

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Die Weiterverbreitung von Covid-19 kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole und Tröpfchen erfolgen, die man insbesondere beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. In Augsburg beträgt der Anteil der Neuinfektionen mit unbekannter Quelle ca. 75 %. Damit besteht die Gefahr einer hohen Dunkelziffer. SARS-CoV-2 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit.

14/22

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Den verschärften Kontaktbeschränkungen liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde. Durch die Senkung der Anzahl von Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann und durch die erhöhten Schutzmaßnahmen reduziert sich das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Zusammenkünften eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren. Die Maßnahmen sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen.

c. Erforderlichkeit der Anordnungen

Die Anordnungen sind zur Erreichung des oben genannten Zwecks auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Bezüglich der Anordnungen gilt, dass eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte sich nur über die hier getroffenen Anordnungen erreichen lässt. Grundsätzlich wäre es zwar auch denkbar, die Höchstzahlen an Personen zu reduzieren. Allerdings würden dadurch infektionsrelevante Kontakte auch nur in entsprechend geringerem Umfang reduziert, was angesichts der bestehenden Infektionslage mit einem Inzidenzwert von mehr als 250/100.000 und der angespannten Situation in dem UKA weder eine vergleichbare noch eine ausreichende Wirkung hätte. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

Der Erlass von entsprechenden Regelungen auf der Grundlage der am 26.11.2020 getroffenen Festlegungen der Bayerischen Staatsregierung kann nicht abgewartet werden, da diese erst ab dem 01.12.2020 gelten sollen und das Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg mit den dargestellten Folgen ein weiteres Abwarten nicht zulässt.

d. Angemessenheit der Anordnungen

Die Maßnahmen sind auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Als Individualrechtsgüter sind hier insbesondere die grundrechtlich geschützte Berufs- und die allgemeine Handlungsfreiheit betroffen. Ein Eingriff in die Berufsausübung ist aber gerechtfertigt, wenn dem - wie im vorliegenden Fall - vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und

15/22

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltes: elle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus, Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Einschränkungen zeitlich befristet sind.

Im Einzelnen:

zu 2.:

Die Regelung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen. Ohne die Einschränkung von Kontakten ist die Weiterverbreitung des Virus nicht zu verhindern. Bei den aktuellen Infektionszahlen droht eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit nachhaltige Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung.

Zu 3.:

Die Regelung ist geeignet, den verfolgten Zweck zu fördern, da sie zur Folge hat, dass sich bei Geschäften mit mehr als 800 m² weniger Kundinnen und Kunden gleichzeitig in einem Geschäft aufhalten und damit der Mindestabstand besser gewahrt werden kann. Ein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks der Allgemeinverfügung ist nicht erkennbar.

Im Verhältnis zu den betroffenen Grundrechten, wie der Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit und die Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Zu 4.:

Die Untersagung der Märkte (mit Ausnahme der Wochenmärkte, auf denen Lebensmittel angeboten werden) zielt darauf ab, das Zusammenkommen von mehreren Menschen zu verhindern. Immer dort, wo sich mehrere Personen aufhalten, steigt das Infektionsrisiko unweigerlich an. Dadurch besteht die Gefahr, Covid-19 weiter zu verbreiten, insbesondere bei dem in Augsburg schon über einen längeren Zeitraum hohen Inzidenzwert und einer erheblichen Dunkelziffer an Infizierten. Insofern ist die Anordnung im Hinblick auf den Zweck der Allgemeinverfügung geeignet.

Mildere Mittel, mit denen ebenso schnell und wirksam eine Eindämmung des Infektionsgeschehens bei Märkten erreicht werden kann, sind nicht ersichtlich. Hier und bezüglich der Angemessenheit wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen. Im Verhältnis zu den betroffenen Grundrechten, wie der Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit und die Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Zu 5.:

Diese Regelung ist bereits in der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 enthalten.

16/22

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Die Weiterverbreitung von Covid-19 kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole und Tröpfchen, die man insbesondere beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Daher ist die Anordnung von Händedesinfektionsmittelspendern ein geeignetes Mittel, die weitere Verbreitung von Covid-19 zu verhindern. Auch ist insoweit kein milderer Mittel mit vergleichbarem Erfolg bezogen auf den Zweck erkennbar. Die Regelung ist auch angemessen, da Kosten der Beschaffung von Händedesinfektionsmittelspendern nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen.

Zu 6. und 7.:

Die Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung in Arbeits- und Betriebsstätten sowie für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen ist zur Erreichung des Zwecks geeignet. Mund-Nasen-Bedeckungen reduzieren bekanntermaßen das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers, da diese überwiegend durch das Einatmen von Tröpfchen und Aerosolen erfolgt.

Im Vergleich zur Maskenpflicht ist kein milderer, gleich geeignetes Mittel erkennbar. Das Coronavirus wird nach den aktuellen Erkenntnissen überwiegend durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei dem Abstand zwischen zwei Personen von weniger als 1,5 m und insbesondere in geschlossenen Räumen.

Im Verhältnis zu der hier betroffenen allgemeinen Handlungsfreiheit überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen.

Zu 8.:

Die verschärften Kontaktbeschränkungen in der Schule durch Einführung des Mindestabstands und, falls dies nicht möglich ist, durch den Umstieg auf den Wechselunterricht, folgen dem althergebrachten Grundprinzip der Eindämmung derartiger übertragbarer Krankheiten wie dem Corona-Virus. Durch die Senkung der Anzahl von Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann und durch die erhöhten Schutzmaßnahmen reduziert sich das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren. Damit handelt es sich bezogen auf den Zweck der Allgemeinverfügung um eine geeignete Maßnahme.

Eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte lässt sich nur über die hier getroffene Anordnung zum Mindestabstand zwischen Schülerinnen und Schülern und zum Wechselunterricht erreichen. Andere, mildere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

Neben dem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit und dem Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sind auch die unter A.III. aufgeführten Belange der Kinder, die Einrichtungen der Kindertagespflege besuchen, sowie der Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten (insbesondere Fähigkeit, den

17/22

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr
Do 13:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltes:elle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Unterrichtsinhalten im Distanzunterricht zu folgen, Struktur im Tagesablauf, starke pädagogische Präsenz, kontinuierliche Chance auf Bildung und auf „Lernen“) und das jeweilige Infektionsgeschehen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus, Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Einschränkungen zeitlich befristet sind und bezüglich der Schularten differenziert wurde.

Zu 9.:

Die Festlegungen zum Vorgehen bei erkrankten Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung besuchen, ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck geeignet. Ferner ist kein milderes Mittel erkennbar, will man den oben ausgeführten Zweck der Allgemeinverfügung erreichen.

Soweit durch die Anordnung die allgemeine Handlungsfreiheit eingeschränkt wird, treten die Individualinteressen im Rahmen der Abwägung zugunsten des Schutzes der Allgemeinheit zurück.

Zu 10.:

Die Anordnung hat zum Ziel, durch eine geringere Anzahl an Kindern in der Gruppe die Ausbreitung des Corona-Virus zu bremsen, indem bei der Spielgruppe weniger Kinder zusammenkommen. Es ist daher bezogen auf den Anordnungszweck eine geeignete und mangels milderem Mittel auch eine erforderliche Maßnahme.

Soweit durch die Anordnung die allgemeine Handlungsfreiheit eingeschränkt wird, treten die Individualinteressen im Rahmen der Abwägung zugunsten des Schutzes der Allgemeinheit zurück.

Zu 11.:

Die Einhaltung des Mindestabstands folgt dem althergebrachten Grundprinzip der Eindämmung derartiger übertragbarer Krankheiten wie dem Corona-Virus. Durch die Senkung der Anzahl von Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann und durch die erhöhten Schutzmaßnahmen reduziert sich das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren. Damit handelt es sich bezogen auf den Zweck der Allgemeinverfügung um eine geeignete Maßnahme.

Eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte lässt sich nur über die hier getroffene Anordnung zum Mindestabstand erreichen. Andere, mildere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt eindeutig zu Gunsten des Schutzes von Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aus, Individualinteressen, insbesondere das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit, müssen insoweit zurücktreten.

18/22

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Zu 12.:

Die Untersagung der Präsenzveranstaltungen bzw. Präsenzunterricht zielt darauf ab, das Zusammenkommen von mehreren Menschen zu verhindern und die Kontakte zu anderen weitestgehend einzuschränken. Immer dort, wo sich mehrere Personen gemeinsam, insbesondere in geschlossenen Räumen aufhalten, steigt das Infektionsrisiko unweigerlich an. Dadurch besteht die Gefahr, Covid-19 weiter zu verbreiten, insbesondere bei dem in Augsburg andauernden hohen Inzidenzwert. In die Betrachtung einzubeziehen ist auch der Schutz der jeweils in den Einrichtungen Beschäftigten. Insofern sind die Anordnungen im Hinblick auf den Zweck der Allgemeinverfügung geeignet.

Mildere Mittel, mit denen ebenso schnell und wirksam eine Eindämmung des Infektionsgeschehens erreicht werden kann, sind nicht ersichtlich. Hier und bezüglich der Angemessenheit wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen. Im Verhältnis zu den betroffenen Grundrechten, wie der Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit und die Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Verhältnismäßigkeit durch die Möglichkeit, Veranstaltungen bzw. Unterricht weitestgehend online anzubieten, gewährleistet ist. Ferner wird die Verhältnismäßigkeit durch die aufgenommenen Ausnahmen gewahrt.

Zu 13.:

Der Schließung der Bibliotheken und Archive liegen die gleichen Gründe (Zusammenkommen von Menschen weitestgehend einschränken) zugrunde, so dass die Ausführungen unter Ziffer 12 entsprechend gelten.

Nr. 14.:

In § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV ordnet der Freistaat Bayern eine Maskenpflicht für stark frequentierte Bereiche an, die von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegen sind.

Mund-Nasen-Bedeckungen reduzieren bekanntermaßen das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers, da diese überwiegend durch das Einatmen von Tröpfchen und Aerosolen erfolgt. Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV stark frequentieren öffentlichen Plätze, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung einer Maskenpflicht bedürfen, sind solche Plätze, auf denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist. All dies trifft auf die in Ziffer 12 der vorliegenden Allgemeinverfügung festgelegten Orte zu. Dies begründet sich insbesondere auf Grund des vorhandenen Einzelhandels. Dass der Gastronomiebetrieb untersagt ist, ändert nichts an dieser Einschätzung, weil ein Verkauf von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zulässig ist.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind nicht ersichtlich, so dass die Maßnahme auch erforderlich ist. Ein engerer Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann

19/22

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltes:elle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

bzw. eingehalten wird. In den genannten Straßen und Plätze gibt es eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben mit der Möglichkeit des Verkaufs von Speisen und Getränken, etc.. Daher werden sie von den dort beschäftigten Personen, Kunden und Passanten stark frequentiert. In derartigen Bereichen lässt es sich oft nicht vermeiden, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, etc.

Die Ufer entlang der Wertach zwischen der B-17-Brücke und der Localbahnbrücke sowie der Bereich um den Kuhsee sind beliebte Naherholungsgebiete, so dass die Wege dort insbesondere an Wochenenden stark frequentiert sind.

Öffentliche Spielplätze gehören ebenfalls zu den stark frequentierten Bereichen.

Im Vorgriff auf die Umsetzung des Beschlusses der Bayerischen Staatsregierung, dass eine Maskenpflicht auch vor Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf den dazugehörigen Parkplätzen besteht, wird diese Pflicht im Hinblick auf den hohen Inzidenzwert in Augsburg durch die Aufnahme in die Allgemeinverfügung zu einem früheren Zeitpunkt angeordnet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein kleinerer räumlicher Geltungsbereich als in der vorliegenden Allgemeinverfügung festgelegt nicht alle notwendig zu erfassenden Bereiche abdecken würde.

Die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck. Die getroffene Festlegung der Örtlichkeiten ist daher auch im engen Sinne verhältnismäßig (angemessen).

Zu 15.:

Die Anordnung ist geeignet, zu verhindern, dass Personen in dem genannten Bereich mit offenen alkoholischen Getränken zusammen sind und infolge der enthemmenden Wirkung des Alkohols den erforderlichen Mindestabstand nicht wahren. Damit besteht ein höheres Risiko einer Infizierung mit dem Corona-Virus. Der Geltungsbereich entspricht den in Ziffer 14 aufgeführten öffentlichen Bereichen, in denen wegen der starken Frequentierung die Maskenpflicht besteht. Das Verbot, offene alkoholische Getränke in dem genannten Gebiet abzugeben und zu konsumieren, ist im Ergebnis ein geeignetes Mittel zur Verfolgung des Zwecks der Anordnung.

Ein milderer Mittel, mit dem der Zweck in gleicher Weise erreicht werden könnte, ist nicht erkennbar, so dass die Anordnung erforderlich ist.

Bei der Frage der Angemessenheit der Maßnahme ist zu berücksichtigen, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken in geschlossenen Gefäßen wie Flaschen, Dosen oder dergleichen weiterhin möglich ist. Im Verhältnis zu der hier insbesondere betroffenen Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit überwiegen jedoch Rechtsgüter wie Gesundheit und das Leben des Einzelnen sowie Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Zu 16.:

In § 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV ordnet der Freistaat Bayern ein Alkoholkonsumverbot für stark frequentierte Bereiche an, die von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegen sind.

20/22

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Die Geltung des Alkoholkonsumverbots auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen, in städtischen Grünanlagen und in den Wäldern ist im Hinblick auf den Zweck der Allgemeinverfügung ein geeignetes Mittel, um infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen aufgrund von Alkoholkonsum zu verhindern bzw. einzuschränken. Die Erfahrung des Gesundheitsamtes in den letzten Monaten hat gezeigt, dass Alkohol durch seine enthemmende Wirkung dazu führt, dass Menschen den Mindestabstand und den Infektionsschutz immer weniger beachten.

Ferner ist die Festlegung auch bezogen auf den Zweck erforderlich, da es kein anderes, milderer Mittel gibt, den Alkoholkonsum in den genannten Bereichen zu verhindern.

Die dadurch für den Einzelnen entstehenden Nachteile und Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit stehen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck, dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung.

IV. Bekanntgabe

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um zu verhindern, dass die Infektionszahlen konstant hoch bleiben bzw. ansteigen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

V. Widerruf

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügungen vom 01.11.2020 und 06.11.2020 in Ziffer 17 ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Stadt Augsburg ist als Ausgangsbehörde für den Widerruf der Allgemeinverfügungen sachlich und örtlich zuständig.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG sind erfüllt. Bei den Allgemeinverfügungen vom 01.11.2020 und 06.11.2020 handelt es sich um jeweils rechtmäßige, nicht begünstigende Verwaltungsakte.

Die nun erlassene Allgemeinverfügung stellt im Verhältnis zu den Allgemeinverfügungen vom 01.11.2020 und 06.11.2020 keinen Verwaltungsakt gleichen Inhalts dar.

Der Widerruf erfolgt in Ausübung des durch Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG eingeräumten Ermessens. Er ist geeignet und mangels eines anderen, gleich geeigneten Mittels auch erforderlich, um zu vermeiden, dass zeitgleich unterschiedliche Regelungen gelten. Auch ist der Widerruf verhältnismäßig.

21/22

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

VI. Sofortige Vollziehung

Die Regelungen in den Ziffern 1 bis 16 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 19 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Augsburg vom 01.11.2020 und 06.11.2020 haben sich durch die vorliegenden Regelungen überholt. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass der Widerruf bereits zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der mit diesem Bescheid neu erlassenen Anordnungen vollziehbar ist. Andernfalls würde es zur zeitgleichen Geltung mehrerer vollziehbarer Allgemeinverfügungen kommen. Dies ist nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit, sondern insbesondere auch aus Gründen sich andernfalls widersprechender Regelungen nicht hinnehmbar. Dadurch wäre zudem die dringend zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderliche Einhaltung dieser Allgemeinverfügung gefährdet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

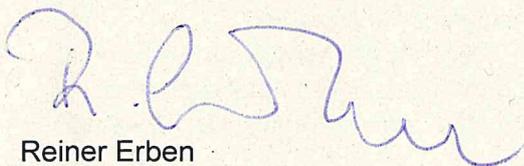
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Reiner Erben

22/22

Servicezeiten:
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr
Do 13:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX